

Reform der Pflegeversicherung

Am **01.07.2008** ist das neue **Pflege-Weiterentwicklungsgesetz** in Kraft getreten. Bitte beachten Sie die damit verbundenen nachfolgend dargestellten Änderungen/ Ergänzungen des Leitfadens zu den Pflegekassenleistungen:

Pflegegeld für häusliche Pflege (Seite 56):

monatliche Leistung	
• Stufe I:	215 €
• Stufe II:	420 €
• Stufe III:	675 €

Sachleistungen für häusliche Pflege und Tagespflege (Seite 56):

monatliche Leistung	
• Stufe I:	420 €
• Stufe II:	980 €
• Stufe III:	1.470 €
• Stufe III	
m. Härte:	1.918 €*

* keine Änderung

Leistungsverbesserungen bei der Tagespflege

Der höchstmögliche Gesamtanspruch aus den Leistungen der häuslichen Pflege und den Leistungen der Tagespflege wird auf das 1,5 fache des bisherigen Betrages erhöht. Die Berechnung erfolgt immer auf der Basis des in Anspruch genommenen Prozentanteils an dem max. Sachleistungsbetrag für die Tagespflege - bezogen auf die jeweilige Pflegestufe. Bei Inanspruchnahme von bis zu 50 % dieses Höchstbetrages bleibt der entsprechende Höchstbetrag der Geld-/Sachleistungen für die häusliche Pflege voll erhalten; wird der 50%-Anteil an Tagespflegeleistungen überschritten, werden Pflegegeld oder Sachleistung für häusliche Pflege nur um den übersteigenden Anteil gekürzt. Die nachfolgende Tabelle soll die Berechnung verdeutlichen:

Sachleistung Tagespflege	Pflegegeld und Sachleistung für häusliche Pflege
10 %	100 % (bleibt voll erhalten)
20 %	100 % (bleibt voll erhalten)
30%	100 % (bleibt voll erhalten)
40 %	100 % (bleibt voll erhalten)
50 %	100 % (bleibt voll erhalten)

Sachleistung Tagespflege	Pflegegeld und Sachleistung für häusliche Pflege
60 %	90 % (insgesamt 150 %)
70 %	80 % (insgesamt 150 %)
80 %	70 % (insgesamt 150 %)
90 %	60 % (insgesamt 150 %)
100 %	50 % (insgesamt 150 %)

Zusätzliche Betreuungsleistungen (Seite 57):

monatliche Leistung:
100 € (Grundbetrag) bzw.
200 € (erhöhter Betrag) je nach Feststellung des Umfangs der Einschränkungen der Alterskompetenz nach MDK -Gutachten

Diese Leistungen werden auch ohne Vorliegen einer Pflegestufe gewährt; Voraussetzung ist allerdings, dass ein geringer grundpflegerischer und hauswirtschaftlicher Hilfebedarf vorhanden ist. Der Betrag wird nicht ausgezahlt, sondern steht nur für die Abrechnung von Kosten eines entsprechend anerkannten Pflegedienstes bzw. von anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsdiensten/ Betreuungsgruppen/ Helferkreisen sowie für Tages- und Kurzzeitpflege zur Verfügung.

Kurzzeitpflege (Seite 58):

Anspruch

max. 1.470 € Jahr für max.
28 Tage/ Jahr

bei vorübergehender Pflege
in einer stationären Einrich-
tung

Verhinderungspflege (Seite 58):

Anspruch

max. 1.470 € Jahr für max.
28 Tage/ Jahr

bei Verhinderung der Pfl-
geperson, die bereits **6 Mo-
nate gepflegt** hat

Vollstationäre Pflege (Seite 60):

monatliche Leistung:

- Stufe I: 1.023 €
- Stufe II: 1.279 €
- Stufe III : 1.470 €
- Stufe III
m. Härte: 1.750 €

* keine Änderung

Neue Leistungen der Pflegekasse/ Sonstiges

Pflegehilfsmittel (Seite 34)

Die Pflegekasse kann den Versicherten zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise von der Zu- zahlung befreien.

Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)

Pflegende Angehörige haben für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach Vorlage entsprechender Nachweise einen Anspruch auf unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung von der Arbeit. Die Freistellung kann kurzfristig für max. 10 Tage - unabhängig von der Betriebsgröße - in akuten Notsitu- ationen in Anspruch genommen werden. Bei Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten kann eine län- gerfristige Freistellung bis zu einer Dauer von 6 Monaten (so genannte „Pflegezeit“) beantragt werden.

Schnellere Pflegeeinstufung

Spätestens fünf Wochen, nachdem der Antrag bei der Pflegekasse eingegangen ist, soll dem An- tragsteller die Entscheidung über die Pflegeeinstufung mitgeteilt werden. Befindet sich der Antragstel- ler in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung und ist zur Sicherstellung der Wei- terbetreuung eine Begutachtung bereits in der Einrichtung notwendig, muss sie spätestens eine Wo- che nach Eingang des Antrages erfolgen.

Leistungsdynamisierung

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen künftig in einem dreijährigen Rhythmus dynamisiert werden. Die Leistungen können dann an die Preisentwicklung angepasst werden. Da die bisherigen Leistungsbeträge ab 2008 stufenweise angehoben werden, beginnt die entsprechende Dynamisierung erstmals 2015, drei Jahre nach Abschluss der Anhebung der Sachleistungsbeträge.

Verkürzung der Vorversicherungszeit

Die Vorversicherungszeit für die Inanspruchnahme von Pflegekassenleistungen wird von 5 auf 2 Jahre verkürzt.

Beitragszahlungen zur Rentenversicherung auch bei Urlaub der Pflegeperson (Seite 59)

Bisher wurde die Zeit des Erholungsurlaubs einer Pflegeperson nicht auf die Rente angerechnet. Zu- künftig werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch während des Urlaubs der Pfl- geperson entrichtet. Damit erhöht sich der Rentenanspruch
